

danken, in deren Entwicklungsgeschichte entscheidende Bedeutung der Regierung Ludwigs des Frommen zukam, durch den die Verbindung von Immunität und Königsschutz, die vor 814 höchstens zufällig zusammen begegneten, in das Programm der monastischen Reformbewegung und der Reichseinheitsidee einbezogen wurde.

Peter Segl

Gérard Giordano, *Epistola Philiberti*. Note sur l'influence du droit féodal savant dans la pratique du Dauphiné médiéval, *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 82 (1970) S. 809—853. — Die *Epistola Philiberti* ist der im Jahre 1020 geschriebene Brief des Bischofs Fulbert von Chartres an Wilhelm V. von Poitou über die gegenseitigen Pflichten des Lehnsmannes und des Lehnsherrn. Der Vf. verfolgt zunächst die Rezeption dieses Briefes, der um 1200 unter der Rubrik *De forma fidelitatis* in die *Libri feudorum* (II 6) aufgenommen wurde, in der kanonistischen und feudalistischen Literatur. Sodann untersucht er die Verwendung der *forma fidelitatis* bei Eidesleistungen in der Dauphiné und kann dadurch die allmähliche Ausbreitung der *Libri feudorum* in diesem Fürstentum zeitlich bestimmen. Im Anhang ediert der Vf. ein Notariatsinstrument des Bischofs Berengar von Carpentras von 1302 und ein auf 1333 zu datierendes Formular für einen dem Dauphin Humbert II. zu leistenden Treueid.

H. M. S.

Bulletin of Medieval Canon Law, New Series Volume 1, Berkeley/Ca. 1971, The Institute of Medieval Canon Law, 108 S., \$ 3,— (einzeln \$ 4,—). — Vor zwanzig Jahren, mit dem Gratiankongreß von 1952, ist die Erforschung der kirchlichen Rechtsquellen in ein neues, intensiveres Stadium getreten: die *Studia Gratiana* wurden gegründet, von denen jetzt bereits 15 Bände erschienen sind, und 1955 wurde in Washington D.C. das Institute of Medieval Canon Law unter der Leitung von St. Kuttner ins Leben gerufen, das sich u. a. zum Ziele gesetzt hat „the preparation of critical editions of the works of medieval decretists and decretalists, together with a new edition of the *Decretum Gratiani*“. Als Anhang zur Zeitschrift *Traditio* erschien jährlich (erstmalig Bd. 11, 1955) ein Bulletin des Institute of Medieval Canon Law (1964 New Haven, Conn.; seit 1970 Berkeley, Calif.), das vom Fortgang der Arbeiten berichtete, einige kleinere wissenschaftliche Beiträge brachte, vor allem aber eine Bibliographie *raisonnée* enthielt. Dieses Bulletin wurde nun, wobei der Aufbau gleichgeblieben ist, zu einem eigenen Periodicum verselbstständigt. Sogleich der erste Bd. der New Series enthält mehr gelehrte Beiträge als früher: St. Kuttner, *Some Roman Manuscripts of Canonical Collections* (S. 7—29), behandelt mehrere vorgratianische Sammlungen. Cod. Vat. lat. 4977 enthält in seinem ersten Teil das Fragment einer nach Gratian niedergeschriebenen 74-Titel-Sammlung; an der 13-Bücher-Sammlung des Cod. Vat. lat. 1361 läßt sich bei näherem Hinsehen eine deutliche promonastische Redaktion erkennen; in diffizilen Untersuchungen stellt K. die von A. Agustino († 1586) und den *Correctores Romani* verwendeten Hss. vorgratianischer Sammlungen zusammen und analysiert schließlich den aus drei Hss. zusammengebundenen Cod. Valli-cellianus F. 54. — R. Weigand, *Der erste Glossenapparat zum Dekret: 'Ordinaturus magister'* (S. 31—41), weist nach, daß es sich erstens um einen förmlichen Glossenapparat handelt und daß er zweitens in verschiedenen Redaktionen existiert. — Zu D. Maffei, *Alberico di Metz e il suo Apparato sulle Clementine* (S. 43—56) s. unten S. 303. — J. Th. Sawicki, *Synodalia Polonica in einer Handschrift der Robbins Collection in Berkeley* (S. 57—61); es handelt sich um eine Handschrift des ehemaligen Priesterseminars Weidenau